

Mietvertrag über einen KFZ-Abstellplatz

Zwischen

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Steuernummer ■■■■■■■■■■

im Folgenden **Vermieter** genannt

und

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

im Folgenden **Mieter** genannt

wird folgender Stellplatzmietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietsache

Der Vermieter vermietet dem Mieter zum Abstellen

- eines PKW
- eines Motorrades

einen Stellplatz auf dem **2. Parkdeck im Parkhaus** auf der Krozinger Straße 11 in 79114 Freiburg-Weingarten.

Einen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz hat der Mieter nicht (first come first served).

§ 2 Miete

- 2.1 Die Miete beträgt monatlich 46,22 € zzgl. einer Nebenkostenpauschale von 4,20 €. Neben der monatlichen Miete wird zusätzlich die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe von derzeit 16 % geschuldet, mithin 8,07 €. Die monatlich zu entrichtende Gesamtmiete beträgt somit 58,49 €.

Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt entsprechend zur Anpassung der zu zahlenden Miete.

- 2.2 Die Miete ist monatlich spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus an den Vermieter zu entrichten. Die Zahlungen sind auf das folgende Konto zu überweisen:

IBAN [REDACTED]
BIC [REDACTED]
Verwendungszweck Miete 3002+ [REDACTED]

- 2.3 Ausschlaggebender Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Mietzahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Vermieters, nicht der Tag der Absendung.
- 2.4 Dieser Mietvertrag ist zugleich eine Rechnung über Kleinbeträge gem. § 33 UStDV.

§ 3 Mietdauer und Kündigung

- 3.1 Das Mietverhältnis beginnt am [REDACTED] und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 3.2 Das Mietverhältnis kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 3.3 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten übersteigt, im Rückstand ist oder wenn der Mieter den Stellplatz vertragswidrig benutzt.
- 3.4 Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ihm der Gebrauch des Stellplatzes in erheblichem Maße nicht gewährt oder wieder entzogen wird.

§ 4 Schlüssel / Zugangskontrollmittel

Zur Öffnung von Türen und Toren im Parkhaus erhält der Mieter auf Wunsch Schlüssel, Transponder oder Chipkarte (Zugangskontrollmittel). Von den erhaltenen Schlüsseln und Zugangskontrollmitteln darf der Mieter keine weiteren Exemplare anfertigen lassen. Der

Verlust eines Schüssels oder Zugangskontrollmittel ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch den Verlust entstehen (z. B. Ersatzbeschaffung und Programmieraufwand), trägt der Mieter, sofern er den Verlust zu verantworten hat.

§ 5 Kautio

Der Mieter leistet bis spätestens zum Mietbeginn eine Kautio in Höhe von 50,00 €.

§ 6 Benutzung des Stellplatzes

Eine andere Nutzung des Stellplatzes als zu den in § 1 bestimmten Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Die Überlassung des Stellplatzes an Dritte z.B. im Wege der Untervermietung oder der entgeltlichen oder unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung ist nicht zulässig. Der Mieter darf auf dem Stellplatz keine sonstigen Gegenstände lagern.

§ 7 Instandhaltung der Mietsache

- 7.1 Der Vermieter sorgt für die die Verkehrssicherung und die Instandhaltung der gesamten Parkfläche, auf der sich der Stellplatz befindet.
- 7.2 Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache gegen eine nicht vorher gesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich zu melden.

§ 8 Schnee- und Eisbeseitigung, Stellplatzreinigung

Die Beseitigung von Schnee und Eis von den Zufahrten zum Stellplatz wird vom Vermieter oder von Dritten (z. B. Hausverwaltung) durchgeführt. Die Reinigung des Stellplatzes selbst durch vom Mieter eingetragenen Schmutz, Laub, Streusalz, Granulat etc. obliegt dem Mieter.

§ 9 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Verunreinigungen durch Öl oder Benzin sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn selbst oder durch andere Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeugs bzw. des Stellplatzes gestattet hat, schuldhaft verursacht werden.

§ 10 Haftung des Vermieters

Der Vermieter hat auftretende bzw. bestehende Mängel an der Mietsache selbst unverzüglich zu beseitigen, sofern diese Mängel nicht durch den Mieter schuldhaft verursacht wurden und der Vermieter vom Mieter auf diese Mängel hingewiesen wurde (vgl. § 7.2).

§ 11 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter alle ihm überlassenen und von ihm zusätzlich beschafften Schlüsseln zurück zu geben.

§ 12 Personenmehrheit als Mieter

Haben mehrere Personen gemietet, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Bezüglich etwaiger Ansprüche, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben können, sind sie Gesamtgläubiger.

§ 13 Selbständigkeit des Mietvertrages

Dieser Stellplatzmietvertrag wird unabhängig von einem gegebenenfalls zwischen den Parteien bestehenden Wohnraummietverhältnis abgeschlossen. Die Vorschriften des Wohnraummietrechtes finden auf diesen Mietvertrag ausdrücklich keine Anwendung.

§ 14 Parkraumbewirtschaftung

Der Vermieter hat einem Dienstleister für Parkraumbewirtschaftung weitere Stellplätze im Parkhaus überlassen. Die Nutzung dieser Stellplätze unterliegt den im Parkhaus angeschlagenen Einstellbedingungen. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, dass die jeweils angeschlagenen Einstellbedingungen auch auf diesen Mietvertrag Anwendung finden. Ausgenommen hiervon ist die zeitliche Nutzungsbeschränkung.

Die derzeit gültigen Einstellbedingungen sind diesem Mietvertrag beigelegt.

§ 15 Nebenabreden

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Freiburg, _____
Ort, Datum

Mieter

Köln, _____
Ort, Datum

Vermieter